

**Artenschutzfachliche Bewertung
Bauvorhaben
B-Plan „Großpötzschau Ortsmitte“
1. Änderung**

Auftraggeber: **Bauland Saxonia GmbH**
Zschortauer Str. 71
04129 Leipzig

Bearbeitung: **AQUiLA Ingenieurgesellschaft mbH**
Untersuchen - Planen – Beraten
Baumeisterallee 32 – 36
04442 Zwenkau
Telefon:(034203) 44 72 30
Fax: (034203) 44 72 35

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Claudia K.- Barthel
Dipl. Geologe Matthias Förster

Bearbeitungsstand: Februar – Juli 2024

Geschäftsführer
Uwe Barthel



AQUiLA
Ingenieurgesellschaft mbH
Untersuchen  Planen  Beraten

Baumeisterallee 32/36, 04442 Zwenkau
Tel.: 034203/ 44 72 30, Fax: 034203/ 44 72 35
e-mail: aquila.gmbH@t-online.de



Inhaltsverzeichnis

1 VERANLASSUNG.....	1
2 STANDORTBESCHREIBUNG/GRUNDLAGEN.....	3
2.1 RÄUMLICHE LAGE.....	3
2.2 SCHUTZGEBIETE, SCHUTZKATEGORIEN.....	4
2.3 AKTUELLE FLÄCHENNUTZUNG.....	5
3 ZU BERÜCKSICHTIGENDE PLANUNGEN.....	6
4 BESTANDSANALYSE.....	7
4.1 METHODIK, DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN.....	7
4.2 PFLANZEN / BIOTOPE.....	8
4.3 BAUMBESTAND.....	11
4.4 TIERE UND HABITATSTRUKTUREN.....	13
4.4.1 Avifauna.....	13
4.4.2 Amphibien.....	14
4.4.3 Reptilien.....	14
4.4.4 Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken, Ameisen).....	14
4.4.5 Mammalia.....	16
5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG DES EINGRIFFES.....	16
5.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	16
5.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONFLIKTE.....	18
5.2.1 Beseitigung von Biotopstrukturen.....	18
5.2.2 Konflikte mit Arten nach Anh. 1 und Art. 1 der VSchRL und Art. IV FFH-RL geschützten Tieren	19
5.3 EMPFEHLUNG MAßNAHMEN.....	21
5.3.1 Vermeidungsmaßnahmen (V):.....	22
5.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E):.....	23
6 VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER KONFLIKTE - SCHLUSSFOLGERUNG / EMPFEHLUNG.....	25
7 QUELLENVERZEICHNIS.....	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1: B-Plangebiet Wohngrundstücke [Bischof & Heß 15.07.2024].....	1
Abbildung 2.1: Übersicht Lage des Plangebietes.....	3
Abbildung 2.2: Genehmigter B-Plan (rechtskräftig).....	5
Abbildung 3.1: Auszug aus dem Regionalplan WS (nachr. vom LRA LK-L).....	6
Abbildung 4.1: ruderale Grasflur im Vordergrund; Brombeergebüsch angrenzend; Baumbestand im Hintergrund (05/2024).....	8
Abbildung 4.2: Blick von Nord-Ost durch eine ehem. Zufahrt auf die Brombeerfläche mit randlichem Brennesselbewuchs (05/2024).....	9
Abbildung 4.3: Ufergehölzsaum (05/2024).....	10
Abbildung 4.4: Gehölzriegel mit Blick nach Nord.....	11
Abbildung 4.5: Schmetterlinge: Schachbrett (2018).....	15
Abbildung 4.6: Schmetterlinge: Tagpfauenauge (2018).....	15
Abbildung 4.7: Heuschrecken, Grashüpfer (2018).....	16
Abbildung 5.1: Salweide mit Rindenschäden (2018).....	18

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtslageplan	1 : 5 000
Anlage 2	Lageplan Biotope, Baumbestand	1 : 500
Anlage 3	Lageplan faunistischer Bestand	1 : 500

1 Veranlassung

Das geplante Baugebiet hat eine Größe von 0,78 ha. Mit der 1. Änderung des zugehörigen und seit dem 24.06.2006 rechtskräftigen Bebauungsplanes soll in enger Abstimmung mit der Stadt Rötha eine lockere, sich in die städtebauliche Situation der Umgebung verträglich einfügende Wohnbebauung aus Einfamilien- und Doppelhäusern entstehen. Mit dieser Bauabsicht, die im Zusammenhang mit der nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB gebotenen Innenentwicklung zu sehen ist, kann die unbebaute innerörtliche Brachfläche durch eine maßvolle und behutsame Siedlungsergänzung in einen Wohnstandort umgestaltet werden. Damit wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung für den bereits 18 Jahre brach liegenden Standort gesichert.



Der Entwurf von 2018 mit einer Nutzungsfestsetzung „Dorfgebiet“ als auch die diskutierte Festsetzung als „Allgemeines Wohngebiet“ kamen bislang zur Satzungsreife, so dass die für das diesbezügliche Verfahren getroffenen Beschlüsse aufgehoben werden müssen. Das laufende und nun wieder aufgenommene Verfahren heißt daher weiterhin 1. Änderung zum B-Plan. Die für das Bau-



gebiet zunächst vorgesehene und nicht konsensfähige Art der baulichen Nutzung wurde neu definiert und lautet nun "Dörfliches Wohngebiet".

Die wesentlichen städtebaulichen Anpassungen sind [16]:

- Änderung der Art der Nutzung von Dorfgebiet in dörfliches Wohngebiet
- Keine Festsetzung von Reihenhäusern
- Keine Festsetzung von Gemeinschaftsanlagen (Garagen)

Mit den Änderungen ist keine Erhöhung der Anzahl der Baugrundstücke verbunden [16].

aus [16]: Ziele und Zwecke der Änderung

Die Stadt Rötha als planaufstellende Kommune beabsichtigt, den Bebauungsplan „Großpötzschau Ortsmitte“ zu ändern. Ziel der Planänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines „Dörflichen Wohngebietes“ (MDW) nach § 5a BauNVO innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Großpötzschau Ortsmitte“ zu schaffen und so unter den für dieses Plangebiet veränderten planerischen Prämissen eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicher zu stellen.

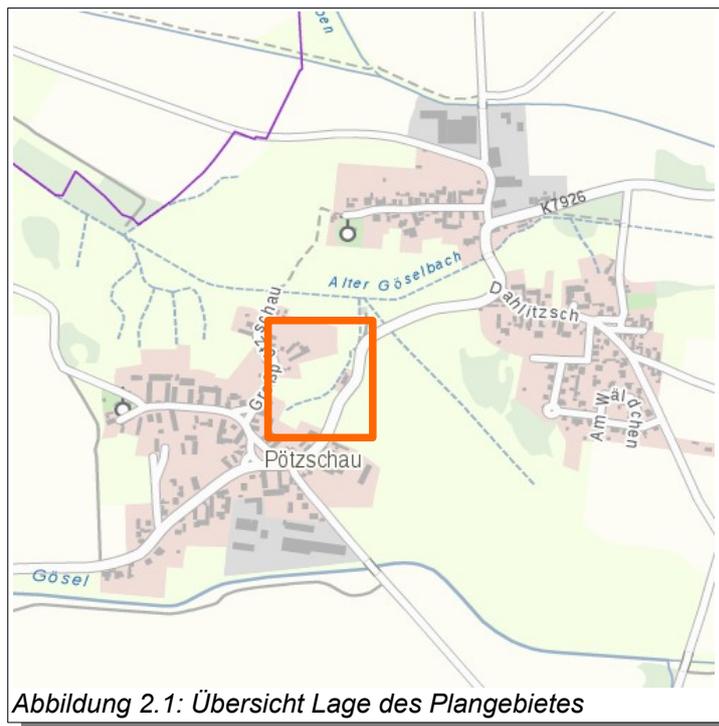
Der neue Baugebietstyp soll das Zusammenleben auf dem Land erleichtern.

2 Standortbeschreibung/Grundlagen

2.1 Räumliche Lage

Das Plangebiet befindet sich im Südraum von Leipzig südlich des Störmthaler Sees und im nordöstlichen Teil des Ortes Großpötzschau. Angrenzende bzw. umgebende Orte sind Dreiskau-Muckern im Norden, Mölbis im Süden und Ölzschau im Osten. Westlich befindet sich die A72 und S242.

Bundesland:	Sachsen
Landkreis:	Leipzig Land
Stadt/ Gemeinde:	Rötha
Gemarkung:	Großpötzschau
Flurstück:	13/5
Höhen:	132,7 mNHN (SW) bis 131,5 m NHN (NE)



Im Norden befindet sich die Aue des ehemaligen Göselbaches (jetzt Alter Göselbach), dessen jetziger Verlauf (Gösel) durch die bergbauliche Inanspruchnahme des Tagebaus Espenhain, südlich der Ortslage verläuft. Das Plangebiet wird im Osten durch einen Graben des Nebenlaufs des alten Göselbaches tangiert, welcher das Gebiet oberflächlich entwässert.

Das Plangebiet selbst wird aus der Fläche des Flurstückes 13/5 der Gemarkung Großpötzschau gebildet.



2.2 Schutzgebiete, Schutzkategorien

Im Plangebiet selbst sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht vorhanden.

Geschützte Biotope

nach § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 SächsNatSchG sind randlich vorhanden. Es handelt sich um höhlenreiche Einzelbäume {§ 21 (1) 2 SächsNatSchG}

- 3 Birnen StD 34, 36 und 37 cm (Spechtlöcher, Stammhöhlung)
- 1 Salweide StD 47 cm (Stammhöhlung, Rindenspalten)
- 1 Gem. Esche StD 24 (Spalten, Spechtlöcher)
- 2 Stieleichen StD 50 cm und 47 cm (Rindenspalten, Spechtlöcher)
- 1 Stieleiche StD 36 cm (Stammhöhlung)
- 1 Bergahorn StD 60 cm (Rindenspalten, Stammhöhlung)

Darüber hinaus ist stehendes und liegendes Totholz im Gelände vorhanden, welches faunistisch als wertvoll einzustufen ist.

LSG:

- LSG (I32) Parthenaue; 5300 m östlich
- LSG (I17) Pleißestausee; 5400 m süd-westlich

FFH:

- Oberholz und Störmthaler Wiesen; 4740-301; 2100 m nord-östlich
- Rohrbacher Teiche und Göselbach; 4741-302; 3300 m, östlich

SPA:

- Rückhaltebecken Stöhna; 4740-451; 2300 m westlich
- Laubwaldgebiete östlich Leipzig; 4641-451; 2100 m nord-östlich

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete durch das Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.

Gem. § 19 SächsNatSchG Abs. 1 (i.V. m. §29 BNatSchG) erfolgt die Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil durch Satzung. Dies ist mit der **Baumschutzsatzung** der Stadt Rötha rechtlich fundiert [9].

Nach Baumschutzsatzung der Stadt Rötha [9] i.V. mit der aktuellen Fassung des SächsNatSchG sind geschützte Gehölze nach § 3 (Sachlicher Geltungsbereich):

- (1) alle Laub- und Nadelbaumarten, einschließlich Esskastanie und Walnuss, mit einem Stammumfang von 30 cm und darüber; für Obstbäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr;
- (2) alle Hecken und Strauchgruppen in geschlossener Formation über 1,0 m Höhe und mind. 3 m Ausdehnung bzw. 5 m² Fläche; (ausgenommen Beerensträucher)

Gemäß § 7 und 9 der BaumSchS Rötha ist ein Antrag auf Genehmigung zur Beseitigung von Gehölzen zu stellen.

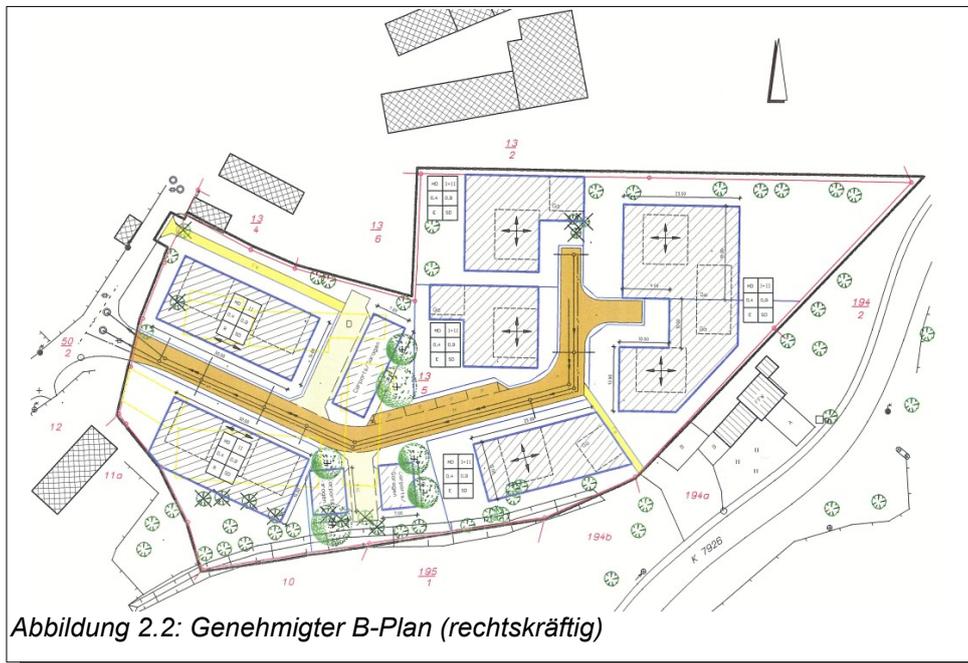
2.3 Aktuelle Flächennutzung

Der westliche Planbereich war mit einem seit Jahren nicht mehr bewohnten und bewirtschafteten zweigeschossigen Dreiseithof bebaut, der inzwischen abgebrochen worden ist. Verdichtete Flächen sind im Bereich der ehemaligen Bebauung noch vorhanden.

Derzeit befindet sich im Inneren des Geltungsbereiches des Bauleitplanes eine grasreiche und von Brombeergebüschen dominierte Vegetation, mit fortschreitender Ruderalisierung und Verbuschung. Zudem siedelt sich zunehmend Spontanaufwuchs mit Gehölzen im offenen Teil des Plangebietes an.

Der zum Zeitpunkt der Bearbeitung trockene Graben (Nebenarm des Alten Göselbaches) wird von ufertypischem naturschutzfachlich wertvollem Baumbewuchs (Altbaumbestand) begleitet.

Der rechtskräftige B-Plan sieht eine bauliche Entwicklung mit dörflicher Mischbebauung (Wohnen/ Gewerbe) vor. Es sollten dabei 11 Baugrundstücke, mit z.T. land-/forstwirtschaftlicher und handwerklicher Nutzung entstehen.



3 Zu berücksichtigende Planungen

Von Seiten der Bauleitplanung des Landkreises Leipzig erfolgte der Hinweis, dass die nordöstliche Spitze des Grundstückes in das vom Regionalplan Westsachsen festgesetzte Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz hineinreicht. Diese übergeordnete Planung ist im Planverfahren zu berücksichtigen:

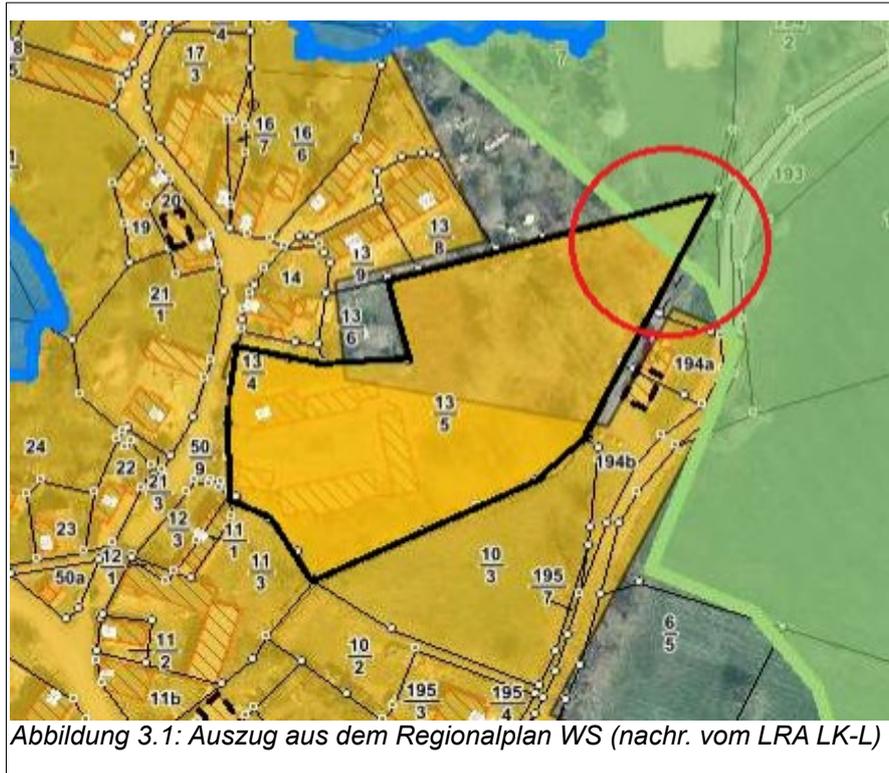


Abbildung 3.1: Auszug aus dem Regionalplan WS (nachr. vom LRA LK-L)

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen wurde am 11.12.2020 als Satzung beschlossen und im Januar 2021 zur Genehmigung eingereicht. Am 2. August 2021 wurde der Plan vom Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung genehmigt.



4 Bestandsanalyse

4.1 Methodik, durchgeführte Arbeiten

Zur Charakterisierung des Gebietes und zur Bestandsaufnahme erfolgten folgende Untersuchungen:

Floristische Erfassung/ Baumbestand:

Termine Ersterhebung: 26.06., 13.07.2018

Diese Bestandserhebung zum AFB von 2018 wurde durch eine Winterbegehung und eine Frühjahrsbegehung im Jahre 2024 überprüft.

Termine: 27.02. und 24.05.2024

Die im Plangebiet vorgefundenen Altbäume wurden insbesondere auf Baumhöhlen, Ritzen und Spalten abgesucht, um eine Habitateignung bewerten zu können. Dies war wegen der Belaubung 2018 erschwert, so dass eine sichere und vollumfängliche Aussage zu Brutstätten der Avifauna und/ oder Fledermausquartieren nicht möglich war.

Aus aktueller Kenntnis können drei Birnbäume im Grundstücksrandbereich als potentielle Höhlenbäume (kleine und mittlere Astausfaltungen) benannt werden. Im Bereich des Grabens befindet sich uferbegleitender Altbaumbestand aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) mit Stammumfängen von bis zu 2,35 m. Bei diesen Bäumen sind ebenfalls Höhlenbäume (zwei Stiel-Eichen, Esche, Bergahorn) vorhanden. Der Grünspecht wurde mehrfach im Gelände wahrgenommen.

Am nördlichen Grundstücksrand wurde eine Salweide mit aufgebrochener Rinde und Bohrmehl erfasst, die Bedeutung für xylobionte Käferarten hat. Im nordwestlichen Baumbestand befindet sich eine weitere Stieleiche mit Höhlungen und Totholzanteil (Biotopkartierung Anlage 2)

Faunistische Erhebungen Termine: 26.06., 27.06., 04.07., 13.07.2018

Es wurden zwei Begehungen (27.06. und 04.07.18) zur Erfassung der Avifauna in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Alle akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten wurden registriert und offensichtliche Brutstätten gesucht.

Da die Erfassung der Avifauna erst zum Ende der Brutzeit erfolgte, fließt gleichfalls die Habitateignung in die Bewertung des Plangebietes ein. Die Kartiererergebnisse der Avifauna erfassen somit weitgehend die nahrungssuchenden Arten, die sich im Kartierzeitraum im Plangebiet aufhielten. Die Auswertung basiert auf den Kartiererergebnissen in gleichem Maße wie auf einer Potentialabschätzung im Hinblick auf die Habitateignung als Brutstandort.

Faunistische Kartierung Anlage 3



Bei den aktuellen Erfassungsterminen ergaben sich Ergänzungen zur Ersterhebung 2018. Es wurden weitere Höhlenbäume festgestellt (Kap. 2.2). Ein Ameisennest im Randebereich (Uferrand) beginnt sich zu bilden. Der sukzessive Spontanbewuchs mit Wildgehölzen ist weiter fortgeschritten. Insbesondere die dominierenden Brombeerbüsche haben sich weiter ausgebreitet. Der Bestand an liegenden und stehendem Totholz im nordöstlichen Gehölz hat zugenommen.

Die Kartierergebnisse wurden dokumentiert sowie in den Lageplänen Anlage 2 und 3 aktualisiert.

4.2 Pflanzen / Biotope

Das Plangebiet befindet sich in Randlage zwischen dörflicher Siedlung und angrenzendem Offen- und Halboffenland.

Beträchtliche Teile des Grundstücks sind von Gehölzen bedeckt, der Rest stellt eine ausgeprägte, von Brombeere dominierte Ruderalflur dar. In den zusammen ca. 220 m langen Gehölzstreifen entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grundstücksgrenzen befinden sich zahlreiche Altbäume (vorwiegend Stiel-Eiche und Berg-Ahorn) mit Brutmöglichkeiten für Nest- und Höhlenbrüter.

Das Plangebiet kann mit folgenden Biotoptypen beschrieben werden:

Ruderalflur, Staudenflur frischer Standorte/ Dörfliche Ruderalflur

CIR- BTLNK-Schlüssel: 42 100, 42 200

SBK3: LRM/ LRR

Fläche: 1900 m²



Abbildung 4.1: ruderale Grasflur im Vordergrund; Brombeergebüsch angrenzend; Baumbestand im Hintergrund (05/2024)



Beschreibung: grasreiche ruderale Vegetation mit Steinklee (*Melilotus albus*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Johanneskraut (*Hypericum perforatum*), Wundklee (*Anthyllis vulneraria*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Goldrute (*Solidago canadensis*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Gem. Habichtskraut (*Hieracium lachenalii*), Silberfingerkraut (*Potentilla argentea*), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Landreitgras (*Calamagrostis epigeos*), Weidelgras (*Lolium perenne*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Gem. Risse (*Poa trivialis*);

Hecke, Gebüsch – dominiert von Brombeere (stickstoffreicher ruderaler Standort)

CIR- BTLNK-Schlüssel: 65 300

Fläche: 2500 m²

Beschreibung: große offene und besonnte Teile des PG werden von Brombeerhecken bewachsen, die kaum einen anderen Bewuchs zulassen; es handelt sich um eine verwilderte Kulturform der Brombeere (*Rubus fruticosus*); im Randbereich der Brombeerhecke mischen sich Steinklee (*Melilotus albus*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) in den Bestand;



Abbildung 4.2: Blick von Nord-Ost durch eine ehem. Zufahrt auf die Brombeerfläche mit randlichem Brennnesselbewuchs (05/2024)



Baumgruppe, Gebüsch, wertvoller Gehölzbestand

CIR- BTLNK-Schlüssel: 64, 66300, 94000

SBK3: BYE, BM, BYP

Fläche: 3400 m²

Beschreibung: Gehölzriegel entlang des Grabens im südlichen und östlichen Randbereich des Grundstückes, ehemaliger Nebenarm des Göselbaches; Graben ist trocken; tlw. enthaltener Altbaumbestand (Stiel-Eiche, Berg-Ahorn und Esche), dicht bewachsen, mit Sträuchern im Unterstand; Gehölzstreifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze, Baumgruppe weitständig; vertreten sind Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) als Hauptbaumarten, Birke (*Betula pendula*), Trauben-Kirsche (*Prunus padus*), Sommer-Linde (*Tilia cordata*), Pflaume (*Prunus domestica*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Kirschpflaume (*Prunus cerasifera*), Wildrose (*Rosa canina*), Hasel (*Coryllus avellana*) sowie Sal-Weide (*Salix caprea*), Pappel (*Populus ssp.*).



Abbildung 4.3: Ufergehölzsaum (05/2024)



Abbildung 4.4: Gehölzriegel mit Blick nach Nord

4.3 Baumbestand

Der Baumbestand wurde kartiert und qualitativ sowie quantitativ erfasst. Die Stadt Rötha hat eine rechtskräftige Baumschutzsatzung [9], die hier zur Anwendung kommt.

Tabelle 1: Baumbestand im Plangebiet

Artnamen dt.	Artnamen wiss.	StU [cm]	rechtlicher Status [§21 SächsNatSchG]	Bemerkung
Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	78 63 188 100+63 47-78 66 56 31-94 94-109	§ 21 Rindenriss, Einfaulung	Gesamtes PG mehrstämmig (südlich) mehrstämmig (südlich) (südlich) 2-stämmig (mittig) 9-stämmig (nördlich) (nördlich) (nördlich) 60 Stk. Nähe Feuerwehr 8 Stk. Nähe Feuerwehr
Birke	<i>Betula pendula</i>	31 44 79 69 72 78 82 2x47 56 63		2 x südl. Gehölzrand, Grundstücksgrenze zu 10/3 10 x nördl. Gehölzrand, Grundstücksgrenze zu 13/7



Artnamen dt.	Artnamen wiss.	StU [cm]	rechtlicher Status [§21 SächsNatSchG]	Bemerkung
		60		
Birne	<i>Pyrus communis</i>	113 107 116	3 x Asthöhlen, Rindenrisse, Astabbrüche § 21	Dorfstr. West (Grundstückszufahrt) Nördl. Rand zu 13/6 (Grundstücksgrenze)
Gem. Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	75 38		südl. Gehölzrand, Grundstücksgrenze zu 10/3
Pappel	<i>Populus ssp.</i>	2x72 2x75 88 104 2x35 2x50 56 60		12 x nördl. Gehölzrand, Grundstücksgrenze zu 13/7
Pflaume	<i>Prunus domestica</i>	56 53 47 44		4 x südl. Gehölzrand, Grundstücksgrenze zu 10/3
Salweide	<i>Salix caprea</i>	31 38 47 2x47 2x53 60 63 72 91 147	Rindenriss, Astabbrüche § 21	3 x südl. Gehölzrand, Grundstücksgrenze zu 10/3 8 x nördl. Gehölzrand, Grundstücksgrenze zu 13/7 1 x nördl. Gehölzrand, Grundstücksgrenze zu 13/7
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	157 147 235 47 185 119 100 151 113 50	§ 21 Rindenriss, Spalte § 21 Rindenriss, Spalte § 21 Rindenriss, Spalte	6 x südl. Gehölzrand, Grundstücksgrenze zu 10/3 Nordwestlich Zugang Feuerwehr
Trauben- und Vogelkirsche	<i>Prunus padus</i> <i>Prunus avium</i>	31 47 53 56		4 x südl. Gehölzrand, Grundstücksgrenze zu 10/3

Es wurden insgesamt 144 Gehölze mit Stammdurchmesser >10 cm (StU 31 cm) erfasst. Dabei waren 24 Bäume stärker als 30 cm Durchmesser/ 94 cm StU. Im Gehölzbestand befinden sich darüber hinaus weitere Bäume und Sträucher mit geringerem Stammumfang als Strauchschicht, Jungwuchs und Stangenholz, die nicht einzeln aufgeführt sind.



Es wurde außerdem eine junge Eibe (1,2 m hoch) kartiert. Frei wachsende Eiben sind besonders geschützt nach BArtSchV.

4.4 Tiere und Habitatstrukturen

4.4.1 Avifauna

Folgende Arten wurden erfasst:

Tabelle 2: im Gebiet festgestellte Arten der Avifauna

Artnamen dt.	Artnamen wiss.	rechtlicher Status	Gebietsrelevanz	Rote Liste SN
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	V
Elster	<i>Pica pica</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	sg BArtSchV, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	bg BNatSchG, Anh.1 VSchRL	überfliegend	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	BV* , NH	
Weidenlaubsänger (Zilpzalp)	<i>Phylloscopus collybita</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	NH	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	bg BArtSchV, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	bg BNatSchG, Art. 1 VSchRL	überfliegend	3
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	bg BArtSchV, Art. 1 VSchRL	pot. BV, NH	

BV Brutvogel

NH Nahrungshabitat

Art. 1 Art nach Artikel 1 der EU-VSchRL, besonders geschützt nach BNatSchG

Anh. 1 Art nach Anhang 1 der EU-VSchRL, streng geschützt nach BnatSchG

bg besonders geschützt

sg streng geschützt

* Brut sicher, füttert in südl. Baumreihe

Es konnten 15 Vogelarten registriert werden, davon zwei nur überfliegend; 13 Arten hielten sich auf der Fläche auf.

Der Star konnte trotz fortgeschrittener Jahreszeit als Brutvogel (2018) nachgewiesen werden.

Die randlich vorhandenen hecken- bis waldartigen Strukturen sowie die Einzelgehölze sind potentielle Bruthabitate für gebüsch- und baumbrütende Vogelarten, von denen 7 Arten festgestellt wurden. In den zusammen ca. 220 m langen Baumreihen im Norden, Osten und Süden befinden sich zahlreiche Altbäume (vorwiegend Eiche und Ahorn) mit Brutmöglichkeiten für Höhlenbrüter. Wegen



der Belaubung konnten jedoch keine Brutstätten lokalisiert werden. Im Gebiet hielten sich 5 höhlenbrütende Arten auf. Im Westen ist ein Starenkasten vorhanden, ein weiterer Brutplatz des Stars befindet sich in der südlichen Baumreihe.

In den Offenlandbereichen (ruderales Grasflächen) wurden keine Vogelarten (außer überfliegend) festgestellt.

4.4.2 Amphibien

Es befinden sich keine Gewässer oder potentielle Reproduktionshabitate im Plangebiet oder dessen Umfeld. Der Graben führt kein Wasser, so dass für Amphibien kein potentieller Lebensraum im Gebiet zu erwarten ist. Für die Erdkröte, die auch in den angrenzenden Gärten vorkommen könnte, besteht die Möglichkeit des Überwinterungslebensraumes in den Randbereichen.

4.4.3 Reptilien

Das Gebiet ist potentiell geeignet für eine Besiedlung mit Zauneidechsen (*Lacerta agilis*). Im Gebiet sind offene besonnte, kiesige (offensichtlich verdichtete, teilversiegelte) Flächen mit lichtem Bewuchs vorhanden. Daneben bieten die Ruderalflächen Versteckräume und ausreichend Nahrungspotential (Insekten). Ein Nachweis ist nicht erfolgt. Auf Grund der teilweise schweren Zugänglichkeit und der hohen Fluchtdistanzen ist das Vorkommen der Art jedoch nicht vollständig auszuschließen.

4.4.4 Insekten (Schmetterlinge, Heuschrecken, Ameisen)

Bei den Begehungen wurden zahlreiche Exemplare der Tagfalter und Heuschrecken festgestellt.

Tabelle 3: festgestellte Insektenarten

Artnamen dt.	Artnamen wiss.	rechtlicher Status RL SN	Gebietsrelevanz	Lebensraum (SBK)
Tagfalter/ Schmetterlinge				
Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	nicht gefährdet	sh	LRM, LRR, BH
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	nicht gefährdet	sh	LRM, LRR, BH
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	nicht gefährdet	mh	LRM, LRR, BH
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>	nicht gefährdet	mh	LRM, LRR
Tagpfauenauge	<i>Inachis (Nymphalis) io</i>	nicht gefährdet	mh	LRM, LRR, BH
Heuschrecken				
Liniertes Grashüpfer oder Großer Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>	nicht gefährdet	sh	LRM, LRR
Wiesen-Waldameise	<i>Formica pratensis</i>	bg BArtSchV	1 Hügel	WO

sh = sehr häufig >10 Individ./ PG

h = häufig 5-10 Individ. / PG

mh = mäßig häufig <5 Individ./ PG



Wildbienen und Hummeln wurden während der gesamten Begehungen durchgängig auf Nahrungssuche beobachtet (Wildkrautflora, Brombeergebüsch).



Abbildung 4.5: Schmetterlinge: Schachbrett (2018)



Abbildung 4.6: Schmetterlinge: Tagpfauenauge (2018)



4.4.5 *Mammalia*

Bei Begehungen (2018) erfolgte der Totfund eines Igel (*Erinaceus europaeus*). Für den Igel gilt das Gebiet als potentielles Habitat zur Nahrungssuche und Sommer-/ Winterlebensraum.

5 Artenschutzfachliche Bewertung des Eingriffes

5.1 Rechtliche Grundlagen

Die Erstellung der Artenschutzrechtlichen Bewertung begründet sich in den Festlegungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG – 2009).

In § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG werden die besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten definiert. Streng oder besonders geschützte Arten sind:

- Arten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 709/2010 (EG Artenschutzverordnung) aufgeführt sind.
- Die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) genannten Arten,
- europäische Vogelarten gemäß Art.1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, VschRL)



- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 und 2 BNatSchG aufgeführt sind {Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Anlage 1}.

Gemäß § 44 (1), BNatSchG (2009) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten Arten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

5.2 Artenschutzrechtliche Konflikte

5.2.1 Beseitigung von Biotopstrukturen

Artenschutzrechtliche Konflikte können sich aufgrund des Eingriffs bzw. der Beseitigung von Biotopstrukturen ergeben, die als potentielle Zufluchts-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten dienen.

Beseitigung von Bäumen:

Einzelbäume sind Lebensstätten für Arten der Avifauna sowie für viele Insektenarten.

In den alten Obst und Laubbäumen wurden Astlöcher und kleine bis mittlere Höhlungen gefunden. Diese Bäume können Lebensstätten höhlenbewohnender Tierarten, wie Höhlenbrüter der Avifauna sowie Chiroptera (Sommerlebensraum) sein. Höhlenreiche Altbäume sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 SächsNatSchG, eine Beseitigung ist unzulässig. Können diese Gehölze nicht erhalten werden, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen. Bei Zustimmung zur Beseitigung sind Ersatzlebensräume zu schaffen.

In einer Salweide mit aufgebrochener Rinde wurden Bohrlöcher von Insekten und Bohrmehl festgestellt. Hier können xylobionte Käferarten (z.B. Moschusbock) ihren Lebensraum haben.



Abbildung 5.1: Salweide mit Rindenschäden
(2018)

Bäume mit Zerfallsstadien sind im Rahmen des gebotenen Vermeidungsgrundsatzes nach § 13 BNatSchG zu erhalten. Ist ein Erhalt nicht möglich, sind die Baumbestandteile (vor allem Stamm-



holz und Starkäste) zu bergen und bis zur endgültigen Zerfallsphase sicher zu lagern. Um die Entwicklung der Larven nicht zu unterbinden, ist das Holz an geeigneten Stellen als schattiger Tothholz-lagerplatz aufzuschichten. Dabei ist darauf zu achten, dass bei dem Transport kein Mulm aus den offenen Ritzen und Löchern fallen kann.

Beseitigung von Heckenstrukturen:

Die vorhandenen heckenartigen Strukturen der Brombeere sind potentielle Bruthabitate für gebüschbrütende Vogelarten. Alle Arten der Avifauna sind als europäische Vogelarten nach BNatSchG besonders geschützt. Im bebauten dörflichen Bereich dienen Hecken ebenso als Nahrungshabitat und als Versteckplatz für andere Arten der Avifauna (z.B. Halbhöhlenbrüter) und Mammalia. Die Beseitigung führt zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten. Es wird unterstellt, dass benachbarte Lebensräume (Reviere) im dörflichen Bereich bereits besetzt sind.

Aufgrund des fast vollständigen Verlustes des Lebensraumes Hecke im Plangebiet, sind entsprechende Ersatzmaßnahmen im Bebauungsplan (Pflanzfestsetzungen bzgl. Heckenpflanzungen) festzusetzen.

Beseitigung der ruderalen Gras-/ Staudenflur

Die Gras- und Staudenflur ist Lebensraum verschiedener Tagfalter, Heuschrecken sowie der festgestellten Wildbienen und Hummeln.

Diese Habitate werden vollständig beseitigt und durch gartentypische Biotope (artenarme Mähwiese, Kulturpflanzen, Grabeland) ersetzt.

5.2.2 Konflikte mit Arten nach Anh. 1 und Art. 1 der VSchRL und Art. IV FFH-RL geschützten Tieren

Arten des Anhang 1 der VSchRL sind im Gebiet nicht nachgewiesen worden und aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der Strukturen der näheren Umgebung (Bebauung) nicht zu erwarten.

Konflikte und Betroffenheit einzelner kartierter Arten der Avifauna:

Laut § 44 (1) 2 dürfen wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten nicht erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Artensteckbriefe im Gebiet vorkommender besonderer Vogelarten:



Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) RL Sa V

Habitat: Gebüsch und Heckenlandschaften, offenes Gelände Feldraine, Ödland, ruderale Kleinstflächen, bebuschte Streuobstwiesen,

Brut: Nest niedrig in Büschen, Brut Mitte Mai / Juli

Anwesenheit: Ende April / Anfang Mai – September, überwintert in Afrika südl. der Sahara,

lokale Population: Vorkommen im MTBL 4740/4: sicherer Brutvogel, 51-100 BP ([3], [4])

Pirol (*Oriolus oriolus*) RL Sa ungefährdet, RL D V

Habitat: lockere Laub- und Auwälder mit hohem Baumbestand, Feldgehölze, parkartiges Gelände, kleine Baumgruppen in der Kulturlandschaft.

Brut: in Astgabel hängendes Nest, hoch auf Bäumen, Ende Mai/Juni

Anwesenheit: Ende April/Anfang Mai – August, überwintert in Ostafrika, Fluchtdistanz < 20 – 40 m

lokale Population: Vorkommen im MTBL 4740/4: sicherer Brutvogel 11-20 BP ([3], [4])

Weidenmeise (*Parus montanus*)

Habitat: feuchte Nadel- und Mischwälder, aufgelassene alte Gärten, Parks, Friedhöfe, auf stehendes altes Holz angewiesen

Brut: meißelt sich selbst Nisthöhlen in morschen Stämmen, Brut im Mai, Fluchtdistanz < 10 m

Anwesenheit: Standvogel

lokale Population: Vorkommen im MTBL 4740/4: möglicher Brutvogel, 0-1 BP ([3], [4])

Grünspecht (*Picus viridis*)

Vorkommen, lichte Wälder mit gehölzfreien Inseln, parkartiges Gelände, Streuobstwiesen, Feldgehölze mit entsprechenden Altbäumen

Brut in selbst gezimmerten Höhlen, nutzt Höhlen mehrjährig, legt neben der Bruthöhle noch Schlafhöhlen an, Brut Ende Mai / Mai

Standvogel, Fluchtdistanz 30 – 60 m

Vorkommen im MTBL 4740/4: sicherer Brutvogel, 6-10 BP ([3], [4])

Für die Art Weidenmeise (*Parus montanus*) muss aufgrund deren Seltenheit im Gebiet von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population (bei Beseitigung von artspezifischen Biotopstrukturen) ausgegangen werden.

Die für das Gebiet prognostizierte Art Zauneidechse (*Lacerta agilis*) {Anh. IV FFHRL} wurde nicht nachgewiesen. Konflikte können sich bei nachträglicher Feststellung während der Baumaßnahmen



durch die UBB ergeben. Bei Feststellung der Art im Baugebiet sind, in Rücksprache mit der Naturschutzbehörde, Schutzmaßnahmen zu ergreifen und Ersatzhabitate anzulegen.

Das im Rahmen der Begehungen vorgefundene Artenspektrum der Insektenarten (Tagfalter, Heuschrecken, Ameisen etc.) stellt nur einen geringen Bruchteil der tatsächlich dort vorkommenden Arten dar, da nur Zufallsfunde erfasst wurden und eine spezielle Artkartierung nicht erfolgte. Aufgrund der vorhandenen ruderalen Hochstaudenflur (vor allem Steinklee) sind entsprechende Ausweichhabitate (extensive Mähwiesen) möglichst in unmittelbarer Nähe vorzusehen.

5.3 Empfehlung Maßnahmen

Bis auf den Grünspecht (*Picus viridis*) wurden keine streng geschützten Arten (Anh. 1 der FFH RL, Arten nach Art. VI der FFH-RL) aufgefunden. Da die besonders geschützten Arten im Rahmen der weiteren grünordnerischen und/oder landschaftspflegerischen Planung zu berücksichtigen sind, sind die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen in den grünordnerischen Festsetzungen aufzunehmen.

Die angetroffenen Arten der Avifauna sind von der Randlage zwischen dörflicher Siedlung und angrenzendem Offen- und Halboffenland geprägt. Mit der Bebauung des Geländes werden notwendige Habitatstrukturen für mehrere festgestellte Vogelarten vernichtet (insbesondere Pirol, Dorngrasmücke, Goldammer, Weidenmeise).

Nur bei größtmöglicher Schonung der Gehölze, insbesondere der Altbäumen könnte den anderen Arten ein Lebensraum erhalten bleiben. Für die Weidenmeise ist darüber hinaus stehendes Totholz (zum Bau von Nisthöhlen) unerlässlich. Die Beseitigung der höhlenreichen Einzelbäume (Obst- und Laubbäume) ist nur nach vorheriger artenschutzfachlicher Begutachtung möglich. Bäume in denen Höhlen und Nebenhöhlen als Brutplatz für den Grünspecht sein können, dürfen nicht beseitigt werden.

Für die im Allgemeinen häufig vorkommenden Arten Blaumeise, Star und Feldsperling (Tabelle 2) lassen sich durch das Anbringen von Nisthilfen Ersatzbrutplätze schaffen.

Aus dem vorgefundenen Artenspektrum, von denen 12 Arten als potentielle Brutvögel möglich sind, ergeben sich die im Folgenden genannten Maßnahmen (Kap. 5.3.1). Für die Wiesen-Waldameise (*Formica pratensis*) sind keine Maßnahmen notwendig, da das Vorkommen im Bereich der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1.) 25b, BauGB) liegt.



5.3.1 Vermeidungsmaßnahmen (V):

Maßnahme V 1: Bestellung einer Umweltbaubegleitung (UBB)

Zur ökologischen Begleitung und zur Überwachung aller Erschließungsarbeiten (insbesondere Baufeldfreimachung und Tiefbauarbeiten) wird eine Umweltbaubegleitung empfohlen.

Um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Arteninventars soweit möglich vermieden bzw. gemindert werden, sind die Baumaßnahmen durch eine natur-schutzfachliche Beratung/ Betreuung zu begleiten. Die UBB hat insbesondere die Aufgabe, vor Beginn der Bauarbeiten, wie Holzung, Rodung und Abgrabung intensiv nach vorhandenen Tieren abzusuchen.

Maßnahme V 2: Schutz der Bäume und vorhandenen Gehölzflächen

Die gesetzlichen Vorgaben zum Fällzeitraum zur Beseitigung von Gehölzen zur Baufeldfreimachung nach § 39 5(2) BNatSchG (01.10.-28.02.) sind grundsätzlich einzuhalten.

Die nach BaumSchS [9] geschützten Bäume (Stamm- und Wurzelbereich) sind zu kennzeichnen und während jedweder Baumaßnahme mit geeigneten Mitteln vor Beeinträchtigung zu schützen (DIN 18920). Insbesondere der grabenbegleitende Altgehölzbestand (insbes. Stiel-Eiche und Berg-Ahorn) ist zu erhalten. Aus diesem Grund ist im östlichen und südlichen Randbereich ein ausreichend breiter Streifen als *Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* festzusetzen (§ 9 (1) 20 BauGB). Stehendes Totholz ist, soweit es keine Gefahr darstellt, in diesem Bereich zu belassen. Starkbäume, die nicht in den Flächenerhalt integriert werden können, sollten als Erhalt von Einzelbäumen (§ 9 (1) 25 b) - *Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern...* im B-Plan festgesetzt werden.

Aufgrund der Habitateigenschaften (Höhlenbäume) und der allgemeinen Seltenheit sind insbesondere folgende Einzelbäume als Erhalt nach § 9 (1) 25 b) – BauGB zu sichern:

- Stiel-Eiche und Salweide im derzeitigen nordöstlichen Baufeld
- Gem. Esche, 2 Stiel-Eichen und Bergahorn am südlichen Baufeldrand
- 2 Birnen an der westlichen und 1 Birne an der mittleren nördlichen Grundstücksgrenze (höhlenreiche Einzelbäume)
- 1 Eibe am südwestlichen Grundstücksrand

Maßnahme V 3: Ablagerung zu fällender Bäume als Totholzlagerplatz

Müssen aufgrund von Verkehrssicherungsmaßnahmen stärkere Bäume gefällt werden, sind die als Stämme (Starkholz) auf Polder im Randbereich (Graben oder östlicher Grundstücksbereich) oder an geeigneten Stellen außerhalb des Plangebietes abzulagern (Mindestlänge 2,5 m). Die Maßnahme dient dem Erhalt und der Entwicklung xylobionter Insektenarten sowie als Verstecklebensraum für Kleinsäuger. In Randbereichen sind ebenso vier Lagerplätze für schwächere Äste und Ge-



strüpp anzulegen (ca. 3x3x1m). Die Maßnahme dient der Herstellung von Unterschlüpfen für den Igel und als Brutplatzangebot für Gebüschbrüter. Die genaue Lage und die Bewertung ggf. zu fällender Bäume sind mit der UBB (Maßnahme V 1) abzustimmen.

5.3.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A+E):

Maßnahme E 1: Ersatzpflanzungen

Die nach BaumSchS [9] geschützten Bäume, welche durch die Umsetzung der Baumaßnahme nicht erhalten bleiben können, sind entsprechend der Satzung zu ersetzen.

Kompensationsmaßnahmen des GOP 2006 [14]:

- 5 Laubbäume Hochstamm
- Pflanzbindung für Hausgärten
- Feldgehölz 0,15 ha

Maßnahme E 2: Ersatz der beanspruchten Heckenstrukturen

Die als Bruthabitat für die Avifauna und Lebensraum für Kleinsäuger fungierenden Hecken sind innerhalb des Plangebietes (oder in Eingriffsnähe) angemessen zu ersetzen. Die Eingrünung des Plangebietes an den Grundstücksgrenzen mit freiwachsenden Hecken wäre dafür eine geeignete Maßnahme. Es sollten strukturreiche Hecken aus einheimischen-standortgerechten Gehölzarten, wie Weißdorn, Heckenrose, Johannis-/ Stachelbeere, Schneeball, Hartriegel, Hasel, Feldahorn, Hainbuche angepflanzt werden. Pflegeschnitte sind möglich, eine Formschnitthecke ist jedoch nicht zulässig.

Ist die Maßnahme im Gebiet nicht umsetzbar, sind ebenso Heckenpflanzungen im näheren Umfeld möglich.

Die Heckenpflanzungen sind vor Beginn der Baufeldfreimachung durchzuführen.

Kompensationsmaßnahmen des GOP 2006 [14]:

- Heckenpflanzung 2-reihig mit 617 Stk. Sträuchern

Maßnahme E 3: Herstellung Ersatzbruthabitate für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

Als Ersatz für die Beseitigung der Nistmöglichkeiten sollen Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter an geeigneten Stellen im oder in der Nähe zum Baugebiet angebracht werden. Es werden für das Plangebiet 5 Nistkästen verschiedener Bauart/ Größe für Höhlenbrüter und 5 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter vorgesehen. Die Abstände der Nistkästen voneinander sollten größer 10 m sein. Möglichkeiten bestehen entlang des Gehölzsaumes am Graben und an den verbleibenden Gehölzen. Die Abstände der Höhlen- und der Halbhöhlenkästen können sich überschneiden. Die Höhlenkästen sind einmal jährlich zu säubern (Herbst).



Maßnahme E 4: Herstellung von blühreichen Wiesen-/ Staudenflächen

Zur Wiederherstellung bzw. zur Beibehaltung der Diversität der derzeitigen blütenreichen Hochstauden- und Ruderalflur werden im Plangebiet oder außerhalb des Plangebietes Bereiche der öffentlichen und/oder privaten Grünflächen extensiv gepflegt (Hausgärten sind dabei nicht geeignet, weil eine Kontrolle und Reglementierung nicht durchzusetzen ist).

Es ist eine zweischürige Mahd vorzusehen, wobei z.B. Randbereiche (Straßenrand) kürzer gehalten werden können.

Gestalterisch können Freiflächen auch durch eine strukturreiche Staudenpflanzung eingebracht werden. Die Maßnahme dient dem Ersatz des Lebensraumes für Tagfalter sowie für Wildbienen und Hummelarten.

Diese Maßnahme kann in Verbindung mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen gem. GOP von 2006 erfolgen.

Kompensationsmaßnahmen des GOP 2006 [14]:

- Umwandlung einer Lagerfläche in Dauergrünland/ Glatthaferwiese 0,19 ha
 - diese Fläche soll zu mind. 1/3 mit einer blütenreichen Wildsamensmischung (z.B. für Feldraine) ausgestattet werden

Bei allen Ausgleichs-/ Ersatz- und Begrünungsmaßnahmen in der freien Landschaft ist der § 40 BNatSchG zur Verwendung gebietseigener Arten zu beachten. Es sind ausschließlich gebietseigene Ansaaten und Gehölzpflanzungen zu verwenden (zertifiziertes Regiosaatgut Hkg 5, Herkunftsgebiet für Gehölze Hkg 2; Mitteldeutsches Tief- und Hügelland).



6 Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte - Schlussfolgerung / Empfehlung

Bei der Durchführung des Bauvorhabens – Erschließung und Bebauung zur Wohnnutzung des Standortes in Großpötzschau ist mit artenschutzrechtlichen Konflikten der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten (Verstoß gegen § 44 (1) 1. und 2. BNatSchG) zu rechnen. Insbesondere für die Art Weidenmeise kann die Vergrämung den Verbotstatbestand der Verschlechterung der lokalen Population bedeuten.

Bei Durchführung aller angeführten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ist mit einem Verstoß gegen die Ge- und Verbote des § 44 BNatSchG nicht zu rechnen.

Bei notwendigen Fällungen von Bäumen, die nach BaumSchS der Stadt Rötha geschützt sind, müssen entsprechende Ersatzpflanzungen erfolgen. Höhlenreiche Altbäume sind geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 SächsNatSchG, eine Beseitigung ist unzulässig. Können diese Gehölze nicht erhalten werden, ist eine Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen. Bei Zustimmung zur Beseitigung sind Ersatzlebensräume zu schaffen.

Die aufgezeigten Maßnahmen müssen im Rahmen der textlichen Festsetzungen zum B-Plan festgelegt werden.

Unter Hinzuziehung der Ausgleichsmaßnahmen werden die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der aufgeführten Arten weiterhin erfüllt.

Einer direkten Betroffenheit von Tieren während der Baumaßnahme (Gefahr der direkten Tötung), die sich im Baufeld befinden oder in dieses Einwandern, kann durch eine Umweltbaubegleitung entgegen gewirkt werden.

Zwenkau, den 29.07.2024

Claudia Keller-Barthel
Dipl. Ing. agr. Landschaftsplanung/ Bodenschutz

Matthias Förster
Dipl.- Geologe



7 Quellenverzeichnis

- [1] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (1994): Biotoptypenliste Sachsen
- [2] SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDESENTWICKLUNG, SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (o.J.): Besonders geschützte Biotope in Sachsen
- [3] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE (1998): Atlas der Brutvögel Sachsens
- [4] SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (2013): Brutvögel in Sachsen
- [5] AICHELE, D. (1986): Was blüht denn da? Wildwachsende Blütenpflanzen Mitteleuropas, Franck'sche Verlagshandlung, W. Keller & Co. Stuttgart 1986

- [6] MANNSFELD, K.; RICHTER, H. (1995): Naturräume in Sachsen, Zentralausschuss für deutsche Landeskunde, Selbstverlag Trier 1995
- [7] ROTHMALER, W. (1994): Exkursionsflora von Deutschland, Band 2, Gefäßpflanzen: Grundband; Gustav Fischer Verlag Jena, 1994
- [8] MAKATSCH, W. (1987): Wir bestimmen die Vögel Europas, Neumann Verlag Leipzig, Radebeul 5. Auflage 1987
- [9] STADT RÖTHA, 1996: Satzung zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz der Bäume, Hecken und Gehölze in der Stadt Rötha (Baumschutzsatzung-BaumSchS), Beschluss vom 28.03.1996
- [10] SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards für die Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- [11] SMUL DRESDEN, TU BERLIN (2003): Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen, Dresden, Juli 2003
- [12] LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE IM FREISTAAT SACHSEN (2010): Kartieranleitung; Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen;
- [13] LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE IM FREISTAAT SACHSEN (2010): Beschreibung der Kartiereinheiten zur Neufassung der BTLNK; 2010
- [14] STADT RÖTHA (2006): B-Plan Großpötzschau, Ortsmitte, mit GOP (genehmigt)
- [15] STADT RÖTHA (2016): B-Plan Großpötzschau, Ortsmitte, Entwurf
- [16] STADT RÖTHA (07/2024): B-Plan Großpötzschau, Ortsmitte, Entwurf (Planung: Bischof & Heß)